

Entwicklung des literarischen Lebens hinderlich. Je mehr der Zeitungsbezug zunahm, um so mehr machten sich die Nachteile der ungleichmäßigen Behandlung fühlbar. Infolgedessen sah sich der Staat schließlich zu Anfang des 19. Jahrhunderts veranlaßt, Abhilfe zu schaffen. Er beseitigte den privaten Zeitungsvertrieb der Postmeister und übertrug die Zeitungsbeforgung als amtliches Geschäft der Post.

c) Staatlicher Zeitungsvertrieb durch die Post.

Die Grundlage für die Umgestaltung der Zeitungsbeforgung aus einem Gewerbebetriebe der Postmeister in einen Staatsbetrieb schuf das „Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungs-Wesens“ vom 15. Dezember 1821.¹⁾ Zunächst wurde nur den Berliner Postbeamten unter-sagt, sich ferner nebenbei mit dem Zeitungsvertrieb zu be-fassen. Dafür ging dieser auf das neu errichtete, dem General-Postamt unmittelbar untergeordnete „Königliche Zeitungs-Comtoir“ über.²⁾ Außerhalb Berlins durften sich die Post-meister bis Ende 1824 noch privatim mit der Zeitungs-beforgung befassen, nur hatten sie, sobald sie dabei einen Bruttoertrag von mehr als 100 Talern jährlich erzielten, eine degressive Progressivsteuer³⁾ an den Staat zu zahlen.⁴⁾ Neujahr 1825 ging die Zeitungsbeforgung auch in der Provinz von den Postmeistern auf die Post selbst über. Die tech-nische Ausführung erfolgte nach denselben Grundsätzen, die zuletzt bei den Postmeistern üblich gewesen waren. Es lag also der Post ob, die Bestellungen auf Zeitungen vom Publikum entgegenzunehmen und das Bezugsgeld zu verein-nahmen, dann die Zeitungen bei den Verlegern zu bestellen,

1) G. S. 1821. S. 215.

2) Dem Publikum wurde aber ausdrücklich gestattet, Zeitungen unmittelbar vom Verleger zu beziehen und sich unter Kreuzband mit der Post übersenden zu lassen (§ 1 des Regulativs von 1821, Archiv 1884 S. 292).

3) von Cheberg S. 174.

4) Archiv 1895 S. 304.